

# **Bebauungsplan Waldbad Bernsdorf**

## **Prüfung des Artenschutzes**

Ausführungszeitraum September- Oktober 2022

### **Auftraggeber**

Stadtverwaltung Bernsdorf  
Rathausallee 2  
02994 Bernsdorf

### **Auftragnehmerin**

Ökologische Gutachten und Planung  
Dipl. Forst-Ing. Sabine Peper  
Gräfenhainer Str. 9  
01936 Königsbrück

## Inhalt

1 Aufgabenstellung.....	3
2 Angaben zur Örtlichkeit.....	3
3 Naturräumliche Angaben .....	3
4 Betroffenheit .....	5
4.1 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie .....	5
4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG) .....	9
4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel.....	9
4.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.....	9
4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie.....	13
4.2.2 Nationaler Artenschutz .....	19
4.2.2.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung.....	19
4.2.2.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind .....	27
5 Zusammenfassung.....	27
6 Vermeidungs- und funktionserhaltende- (CEF)- Maßnahmen.....	27
7 Literatur .....	29

## Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i, V.m. Abs. 5 BNatSchG

### 1 Aufgabenstellung

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans für das Naherholungsgebiet Waldbad Bernsdorf soll nach §44 Absatz 1 in Verbindung mit §44 Absatz 5 des BNatSchG geprüft werden, ob besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, die

- nach der Vogelschutzrichtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010),
- FFH -RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl. L 158 vom 10.6.2013 S. 193),
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- bzw. weitere besonders bzw. streng geschützte Arten, die z.B. nach BArtSchV -VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER\_ UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) oder
- nach Rote Listen des Freistaates Sachsen vom Aussterben bedroht bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind,

vom Eingriff betroffen sind. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas ([PrüfSchema.cdrsachsen.de](http://PrüfSchema.cdrsachsen.de)), nach einem Geländebezug und Internetauswertungen.

Dabei wird untersucht „Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten.“ (PRÜFSHEMA ARTENSCHUTZ)

Die Fläche wurde mehrmals begangen, die zentrale Artdatenbank des Freistaates Sachsen, sowie Literatur mit Verbreitungskarten von Arten in Sachsen ausgewertet. und im Sinne einer "worst-case-Unterstellung" eine Potenzialabschätzung anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen wird durchgeführt.

### 2 Angaben zur Örtlichkeit

Das Waldbad Bernsdorf befindet sich in der Flur 11 im westlichen Teil des Stadtgebietes von Bernsdorf. Die Fläche des Bebauungsplans beträgt ca. 11 ha. Das gesamte Gebiet dient schon mehr als 50 Jahre als Erholungsgebiet. Teilflächen werden als Badesees genutzt. Große Teile sind mit Wochenendhäusern bebaut, es gibt Caravanstellplätze, Möglichkeiten zum Aufstellen von Zelten, ein Freizeitbad mit Gaststätte, Sanitär- und Versorgungsanlagen und verschiedene kleinere Spiel- und Sportanlagen. Große Teile der Fläche sind eingezäunt, ebenso viele Wochenendgrundstücke.

Das Waldbad Bernsdorf gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Bernsdorfer Teiche“.

### 3 Naturräumliche Angaben

**Naturraum:** Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum „Königsbrück- Ruhlander Heiden.

**Geologie:** Der geologische Untergrund besteht aus einer im Miozän entstandenen Scholle aus Ton, Feinsand- und Braunkohle.

**Boden:** Die Bodenart ist sehr armer Podsol über Sand

**Potentielle natürliche Vegetation:** Laut Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens zählt der Untersuchungsraum zur Vegetationseinheit Typischer Kiefern- Eichenwald.

## Aktuelle Vegetation (Kurzbeschreibung)

Die Erholungseinrichtungen sind in den Kiefernwald eingebettet. Der größte Teil der Fläche ist von einem lockeren Bestand aus vorwiegend Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) bedeckt. Stark begangene Flächen sind vegetationslos und sandig. Auf unbeschatteten Flächen haben sich Wiesengräser angesiedelt. Viele Parzellenbesitzer und Dauercamper haben ihre Abgrenzungen heckenartig bepflanzt.



Ansichten aus dem Untersuchungsgebiet

## Baumschicht

Der aktuelle Baumbestand wird vorwiegend aus Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) gebildet und entspricht somit der Hauptbaumart der potentiellen natürlichen Vegetation. Als weitere Baumarten kommen vorwiegend Stiel- Eiche (*Quercus robur*), Roteiche (*Quercus rubra*), Gemeine Birke (*Betula*

pendula), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. In den einzelnen Parzellen können in wenigen Exemplaren nichtheimische Baumarten vorkommen.

#### Strauchschicht

Vor allem in unmittelbarer Ufernähe oder an den Rändern des Geländes bildete sich eine Strauchschicht aus. Neben nichtheimischen Straucharten wie Liguster, Spierstrauch und Lebensbaum kommen Vertreter der Baumarten sowie Faulbaum (*Frangula alnus*), Brombeeren (*Rubus* sp.) und verschiedene Weidenarten (*Salix* sp.) vor.

#### Bodenvegetation

Die Bodenvegetation besteht aus Vertretern der natürlich vorkommenden Waldgesellschaft. Dabei dominieren die Grasarten Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Hainrispengras (*Poa nemoralis*). Außerdem kommen truppweise Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) vor. Stark begangene Stellen sind vegetationsfrei oder mit stark trittverträglichen Grasarten wie z.B. Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) bewachsen. Auf den offenen Bereichen werden stellenweise die Gräser des Waldbodens von Wiesengräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) oder Schwingelarten ersetzt.

#### Badesee

Das Zentrum des Erholungsgebietes ist ein Bad, welches vor Jahrzehnten in einem seit ca. 100 Jahren stillgelegten Tagebau angelegt wurde. Die Grube hat keinen Zu- und keinen Abfluss.

An der schmalen Übergangszone zwischen Wasser und Ufer ist ein lückiger sehr schmaler Röhrichtstreifen bestehend vorwiegend aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolbenarten (*Typha* sp.) und Zweizahn (*Bidens*).

Im Wasser befinden sich an wenigen Stellen weiße Seerosen (*Nymphaea alba*) oder deren Kulturformen.

### 4 Betroffenheit

#### 4.1 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 1 sind alle in Sachsen vorkommenden Arten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind aufgelistet. Außerdem werden die Arten mit „ja“ gekennzeichnet, die in der Zentralen Artdatenbank Sachsens auf dem betreffenden Messtischblattviertelquadranten 4650/1 vorkommen.

Tabelle 1: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im Messtischblatt 4650/1

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4650/1
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	VRL-I	sg	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	VRL-I	sg	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	VRL-I	sg	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	VRL-I	sg	ja
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	VRL-I	sg	ja
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	VRL-I	sg	ja
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	2	VRL-I	sg	ja
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	u	VRL-I	sg	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	VRL-I	sg	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	VRL-I	sg	ja

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4650/1
Philomachus pugnax	Kampfläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Porzana parva	Kleinralle	R	VRL-I	sg	nein
Circus cyaneus	Kornweihe	1	VRL-I	sg	ja
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	ja
Falco columbarius	Merlin	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	VRL-I	sg	ja
Aythya nyroca	Moorente	1	VRL-I	sg	nein
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	ja
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Emberiza hortulana	Ortolan	3	VRL-I	sg	ja
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Gavia arctica	Prachtaucher	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Ardea purpurea	Purpureiher	n.b.	VRL-I	sg	nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	VRL-I	sg	nein
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	VRL-I	sg	ja
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	ja
Falco vespertinus	Rotfußfalke	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Branta ruficollis	Rothalsgans	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	ja
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	bg	nein
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	ja
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	ja
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	VRL-I	sg	ja
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	ja
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	nein
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	ja
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	sg	ja
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	VRL-I	sg	nein
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	VRL-I	sg	nein
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	VRL-I	sg	ja
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	VRL-I	sg	nein
Bubo bubo	Uhu	V	VRL-I	sg	nein
Crex crex	Wachtelkönig	2	VRL-I	sg	nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	VRL-I	sg	nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	ja
Branta leucopsis	Weißwangengans	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	VRL-I	sg	ja
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	VRL-I	sg	ja
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	VRL-I	sg	nein
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	VRL-I	sg	ja
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	VRL-I	sg	nein
Anser erythropus	Zwerggans	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Larus minutus	Zwergmöwe	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4650/1
Mergus albellus	Zwergsäger	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	VRL-I	sg	nein
Cygnus columbianus	Zwergschwan	nicht gelistet	VRL-I	bg	nein
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	VRL-I	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt  
Ja: im Messtischblatt - Viertelquadrant 4650/1 vorkommend, nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4650/1 vorkommend

**Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern sich die Habitatbedingungen für Arten, die nach Anlage I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und die nicht im Messtischblattviertelquadrant 4650/1 nachgewiesen sind, nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Das Planungsgebiet ist auf der ganzen Fläche locker mit Bungalows bebaut. Besonders in der Brutzeit der Vögel wird das Gebiet auch zusätzlich durch Tagestouristen stark frequentiert.

Die meisten Vogelarten, die nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind an spezielle Lebensräume gebunden und schon aufgrund ihrer Seltenheit sehr scheu.

#### Lebensraum Wasser

Folgende, nach Anl. I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten, die im Messtischblattviertelquadranten 4650/1 vorkommen, sind an den Lebensraum Wasser gebunden. Die im Untersuchungsgebiet vorhandene offene Wasserfläche ist sehr klein, hat keine ausgeprägte Ufervegetation, keine ausreichend große Inseln, kein ausreichendes Fischvorkommen, keine unbewachsenen Strandflächen und wird in der Brut- und Aufzuchtzeit ständig von Badegästen frequentiert. **Deshalb ist das Vorkommen folgender geschützter Vogelarten ausgeschlossen.**

Rohrdommel	Singschwan
Kranich	alle Regenpfeifer
alle Möwen	alle Seeschwalben
Eisvogel	Rohrweihe
Seeadler	

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich weitere, abgeschieden gelegene Restgewässer, die als Brutgebiet geeigneter sind. Ein Fließgewässer befindet sich nicht im Planungsgebiet. **Da diese Brutvogelarten im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden, sind diese Arten von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Weitere spezifische Lebensräume, die im Planungsgebiet nicht vorkommen

Folgende, nach Anl. I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten sind an weitere spezifische Lebensräume (Wälder, Moorbereiche, großflächiges Grünland außerhalb der Ortslage, Heideflächen, Trockenrasen, Schilfflächen) gebunden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen bzw. nur sehr kleinflächig ausgebildet sind, sodass sie die Mindestgröße eines Habitats unterschreiten.

- Schwarzstorch bedarf als Brutplatz dichte, **störungsarme Laubmischwälder**
- Fischadler bedürfen **störungsarm** gelegene Überhälter oder Energiemasten
- Wespenbussarde benötigen **gut strukturierte störungsarme** Wald- Feldgrenzen
- Ziegenmelker und Heidelerche benötigen **störungsarme, großflächige** Heide- oder Sandflächen
- alle Weihen sind Bodenbrüter und benötigen **großflächige, unfrequentierte** Nieder- moore, Nasswiesen, Ried oder Getreideflächen
-

Alle aufgeführten Vogelarten können in Naherholungsgebieten wegen ihrer Störanfälligkeit und ihrer speziellen Habitatbedingungen nicht vorkommen.

**Da diese Brutvogelarten im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden, sind sie von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Weißstorch

Ein Nest des Weißstorches befindet sich nicht auf der Fläche. Der parkartige Charakter des Naherholungsgebietes kommt als Habitat für den Weißstorch nicht infrage. **Da der Weißstorch im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfindet, ist er von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Schwarzspecht

Schwarzspechte benötigen gut strukturierte störungsarme, buchenreiche Laubmischwälder als Bruthabitate. Diese Lebensräume sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Es wurde bei Geländegängen keine Schwarzspechthöhle entdeckt. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet. **Da der Schwarzspecht im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfindet, ist er von den Maßnahmen nicht betroffen. Deshalb besteht für den Schwarzspecht kein Verschlechterungsverbot. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Mittelspecht

Es wurde keine Bruthöhle des Mittelspechtes auf dem Gelände festgestellt. Mittelspechte benötigen als Bruthabitat lichte, alt- und totholzreiche Eichenmischwälder. Diese Lebensräume kommen auf dem Gelände nicht vor. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet. **Da der Mittelspecht im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfindet, ist er von den Maßnahmen nicht betroffen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Neuntöter und Sperbergrasmücken

Neuntöter und Sperbergrasmücken benötigen störungsarmes Gelände mit hohem Gebüschanteil, wobei ein Mindestanteil an dornigen Büschen (vor allem Schlehe) notwendig ist. Diese Lebensräume kommen auf dem Gelände nicht vor. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet. **Deshalb kann sich für diese Vogelarten keine Verschlechterung ergeben. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Ortolan und Brachpieper

Ortolane und Brachpieper sind Bodenbrüter. Sie benötigen trockene, wärmebegünstigte störungsarme Agrarstrukturlandschaften bzw. sandige Offenlandflächen. Sie benötigen offene, vom Menschen nicht bebaute Bereiche. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wegen der hohen Frequentierung der Gesamtfläche und der wahrscheinlich hohen Anzahl von Hunden kein geeigneter Lebensraum. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet. **Deshalb kann sich für den Ortolan und den Brachpieper keine Verschlechterung ergeben. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Fazit

Keine Arten, die in Sachsen nach Anlage 1 der Europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, kommen im Bereich des Bebauungsplanes vor.

Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern sich für Arten, die nach Anlage I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

### 4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)

#### 4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel

##### 4.2.1 .1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 2: Arten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4650/1
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	ja
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kamm- molch	3	II IV	sg	ja
Farn- und Samenpflanzen	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifen- farn	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	nein
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	ja

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4650/1
Säugetiere	Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	nein
Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	ja
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	ja
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	nein
Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* un gefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt

Messtischblattviertelquadrant 4650/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

#### Pflanzenarten

Alle nach FFH- Richtlinie Anhang II geschützten Pflanzenarten sind an spezielle Lebensräume wie Moore, kalkhaltige- oder Felsstandorte gebunden. Auf den armen, trockenen Sandböden der Kiefern wälder **kommen keine Pflanzenarten die in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind vor. Deshalb verschlechtern sich für sie im Planungsgebiet die Bedingungen nicht.**

#### Käfer

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind folgende Käferarten auf dem Messtischblattviertelquadrant 4650/1 nicht aufgeführt:

- Menetries-Laufkäfer (Carabus menetriesi pacholei)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Eremit (Osmoderma eremita)
- Breitrand (Dytiscus latissimus)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)

**Im unmittelbaren Planungsgebiet kommen keine Käferarten die in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind vor. Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern**

**sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Libellen

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind folgende Libellenarten auf dem Messtischblattviertelquadrant 4650/1 nicht aufgeführt:

- Helm- Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*),
- Vogel- Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)
- Grüne – Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Da deren Vorkommen nicht nachgewiesen werden konnte, **verschlechtern sich durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen für Libellen, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Schmetterlinge

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind auf dem Messtischblattviertelquadrant 4650/1 folgende Schmetterlingsarten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, nicht aufgeführt:

- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lychcaena dispar*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

**Im unmittelbaren Planungsgebiet kommen keine Schmetterlingsarten vor, bzw. haben dort keine Fortpflanzungsbedingungen, die in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind. Deshalb verschlechtern sich für sie im Planungsgebiet die Habitatbedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Weichtiere

Die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist an extrem saubere und schnell fließende Fließgewässer gebunden. Sie kann im Planungsgebiet nicht vorkommen. **Deshalb besteht für sie im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Amphibien

##### Nördlicher Kammmolch

Der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) benötigt eher Standgewässer mit lehmiger Struktur, vielgestaltigen Uferzonen. Das Standgewässer muss von einer stark strukturierten Heckenlandschaft (Ufergehölze) und niedermoorartigem Offenland umgeben sein. Diese Voraussetzungen bietet das Planungsgebiet nicht. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeit-raum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet.

##### Rotbauchunke

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist an Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen gebunden, welche das Waldbad nicht auszuweisen hat. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeit-raum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet.

Das Waldbad Bernsdorf ist ein Badegewässer und unterliegt den Hygieneregeln der Badeschutzverordnung. Dadurch kann es zu Veränderungen der Wasserqualität kommen. Es ist als Lebensraum für Amphibien, die nach FFH- Richtlinie Anhang II geschützt sind, nicht geeignet.

**Durch die geplanten Maßnahmen Abriss und Neubau der Gaststätte, sowie Erweiterung der Zeltplatzflächen ändern sich die Bedingungen für die Rotbauchunke und den nördlichen Kammmolch nicht, da kein Eingriff in die Gewässer- und Uferstruktur erfolgt.**

**Es besteht für diese Amphibien im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Großsäugetiere

##### Biber

Der Biber (*Castor fiber*) kommt im Planungsgebiet nicht vor. Der Badensee hat keinen ständig wasserführenden Zu- und Abfluss. Deshalb ist er in kein Gewässersystem eingebunden, über das der Biber das Waldbad besiedeln könnte.

##### Wolf, Luchs, Fischotter

Der Wolf (*Canis lupus*), der Luchs (*Lynx lynx*) und der Fischotter (*Lutra, lutra*) können den nicht umzäunten Teil des Untersuchungsraumes als home range - Gebiet benutzen. Für eine dauerhafte Ansiedlung oder als direkten Vermehrungsraum sind die Habitatbedingungen im stark frequentierten Planungsgebiet ungeeignet.

**Im unmittelbaren Planungsgebiet haben diese Säugetierarten die in Sachsen nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind keinen Vermehrungsraum. Es besteht für sie im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

##### Fledermäuse

##### Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

„Die Mopsfledermaus bewohnt in Sachsen strukturreiche Wälder mit hohem Anteil an Laubsäumen sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich der von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften. Ein Merkmal ihres Lebensraumes sind häufige Grenzlinien...Günstige Lebensraumbedingungen bieten wenig genutzte Wälder.... Bei den Quartierbäumen handelt es sich meist um abgestorbene Bäume mit geringem Stammdurchmesser, die fast täglich gewechselt werden HAUER, S.& ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009). Im Bereich des Waldbades Bernsdorf ist der Laubholzanteil für eine gute Habitatausstattung zu gering. Stehendes Totholz ist im Gebiet nicht vorhanden und muss aus Verkehrssicherheitsgründen auch entfernt werden. Ein Quartier der Mopsfledermaus im Bereich des Waldbades konnte bisher nicht nachgewiesen werden. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine Winterquartiere und Wochenstuben im Planungsgebiet erfasst.

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind auf dem Messtischblattviertelquadrant 4650/1 folgende Fledermausarten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, nicht aufgeführt:

- Bechsteinfledermäuse (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*),
- Große Mausohren (*Myotis myotis*) oder
- Kleine Hufeisennasen (*Rhinolophus hipposideros*) vor.

**Es besteht für Fledermäuse, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind im Planungsgebiet keine Verschlechterung, da sie dort keinen geeigneten Vermehrungsquartiere vorfinden. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### 4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 3: Arten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4650 /1
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	ja
Amphibien	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	ja
Amphibien	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	ja
Amphibien	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	ja
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	ja
Amphibien	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nein
Amphibien	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	IV	sg	ja
Amphibien	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	nein
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	ja
Farn- und Samenpflanzen	<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	nein
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	nein
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	ja
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	ja
Reptilien	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	ja
Säugetiere	<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II* IV	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4650 /1
Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	ja
Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	ja
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	ja
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	nein
Säugetiere	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	ja
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	ja
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	ja
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	ja
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	ja
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	nein
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	3	IV	sg	ja
Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* un gefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4650/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Im Folgenden werden nur die Arten behandelt, die nicht gleichzeitig nach FFH- Richtlinie Anhang II geschützt sind:

#### Pflanzenarten

**Für alle Pflanzenarten die in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind gibt es in der zentralen Artdatenbank Sachsens keine Hinweise. Deshalb kann sich der Standort dieser Arten durch Eingriffe im Gebiet nicht verschlechtern.**

## Schmetterlinge

**Für alle Schmetterlingsarten die in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind gibt es in der zentralen Artdatenbank Sachsens keine Hinweise. Deshalb besteht für sie im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Libellen

Folgende Libellenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, kommen laut Aussage der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet nicht vor:

- Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*),
- der Östlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*),
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

**Es besteht für diese Libellen im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Amphibien

*Amphibien, die im Planungsgebiet nicht vorkommen*

Folgende Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, kommen laut Aussage der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet nicht vor:

- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

**Es besteht für diese Froscharten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

*Amphibien, die im Planungsgebiet vorkommen*

- **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) und **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) benötigen offene, vegetationsfreie Flächen als Landlebensraum, die vom Menschen wenig frequentiert sind. Beide Arten finden im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens ist das Waldbad weder als Laichgewässer noch als sicherer Reproduktionsraum angegeben. Da das Waldbad als stark frequentiertes Badegewässer gilt, ist es als Laichgewässer ungeeignet. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine gesicherten Vermehrungsnachweise im Zeit-raum der Jahre 2000- 2022 aufgelistet.
- Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) besiedelt Flächen mit hohem Grundwasserstand bzw. Moorbiotope, die im Planungsgebiet nicht vorkommen. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens ist das Waldbad weder als Laichgewässer noch als sicherer Reproduktionsraum angegeben.
- Der **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) benötigt stark vertikal gegliederte Saumbereiche mit hohem Grundwasserstand, die relativ nah an Standgewässern liegen müssen. Laubfrösche vermehren sich in kraut- und röhrichtreichen Teichen. Der Badesee ist als Laichgewässer für Laubfrösche ungeeignet. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens ist das Waldbad weder als Laichgewässer noch als sicherer Reproduktionsraum angegeben.

**Durch die geplanten Maßnahmen Abriss und Neubau der Gaststätte, sowie Erweiterung der Zeltplatzflächen ändern sich die Bedingungen für Kreuzkröte, Wechselkröte und Knoblauchkröte nicht, da kein Eingriff in die Gewässer- und Uferstruktur erfolgt. Auch würden eventuell vorhandene Wanderwege nicht beeinträchtigt, da im Wesentlichen keine weitere Flächenversiegelung im Planungsgebiet geplant ist und die Zeltplatznutzung meist außerhalb der Wanderungssaison der Amphibien liegt.**

**Da das Planungsgebiet für Amphibien die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind weder als Laichgewässer geeignet ist, noch sicherer Reproduktionen nachgewiesen werden konnten besteht für diese Arten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Reptilien

- Für die Glattnatter (*Coronella austriaca*) ist der stark frequentierte Bereich des Waldbades Bernsdorf als Lebensraum und vor allem als Vermehrungsraum ungeeignet. Sie benötigt stark strukturiertes Gelände mit vielen Versteckmöglichkeiten. Es sind keine Nachweise von Glattnattern im Planungsgebiet bekannt. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens ist das Waldbad nicht als sicherer Reproduktionsraum angegeben.
- Würfelnatter (*Natrix tessellata*) Würfelnattern leben in Sachsen nur an wärmebegünstigten Stellen im Elbtal. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens ist kein Vorkommen der Würfelnatter im Planungsgebiet verzeichnet.

**Es besteht für Glattnatter und Würfelnatter im Planungsgebiet keine Verschlechterung, da keine gesicherten Reproduktionsnachweise bekannt sind. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Zauneidechsen

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind im Planungsgebiet hinreichende Habitatbedingungen gegeben. Allerdings sind **keine Funde** im Planungsgebiet bekannt (Suche und Befragung von Bewohnern). Notwendige Habitatstrukturen wie Trockenmauern, Sandflächen, Steinhäufen und Heckensäume sind vorhanden.

**Die geplanten Maßnahmen (Gebäudeabriss) und Errichtung von Bungalows auf Grünlandflächen erhalten im weitesten Sinne die vorhandenen Kleinstrukturen und stellen deshalb keinen Eingriff in die Population der Reptilien dar. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### **Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)-Maßnahmen**

- Vor Errichtung von Gebäuden und Wegen muss das Gelände nach Zauneidechsen abgesucht werden. Werden Zauneidechsen gefunden, müssen diese an einen geeigneten sonnenbeschienenen, von Menschen wenig frequentierten Sandplatz vor einer Mauer, oder Holzhaufen umgesiedelt werden.
- Aktuelle Reproduktionsflächen dürfen von Mitte Mai bis zum Ausschlüpfen der Jungtiere nicht zerstört werden!
- Sonnenbeschienene Sandflächen an wenig von Bewohnern und Nutzern gelegenen Randbereichen müssen erhalten bleiben.

#### Säugetiere

*Folgende Säugetierarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, kommen laut Aussage der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet nicht vor:*

- Feldhamster (*Cricetus cricetus*),
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nissonii*),
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),

- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

**Es besteht für diese Säugetierarten im Planungsgebiet keine Verschlechterung, da sie dort gegenwärtig nicht vorkommen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

*Fledermausarten, die in der Zentralen Artdatenbank im Messtischblattviertelquadrant 4650/1 erfasst wurden, jedoch keine gesicherten Reproduktionen, keine Wochenstuben und keine Winterquartiere in der Datenbank erfasst wurden*

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Der Abendsegler ist ... hauptsächlich ein Laubwaldbewohner... Die Sommerquartiere befinden sich in Sachsen meistens in Spechthöhlen, seltener in anderen Baumhöhlen oder Stammrissen.... Als Winterquartiere nutzen Abendsegler in Sachsen sowohl Baumhöhlen im Stammbereich und in stärkeren Seitenästen.“ HAUER, S.& ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009). **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)  
Sie siedelt an Gebäuden unter Verkleidungen, Dachüberständen usw. Sommerquartiere werden oft gewechselt. **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
„Die Rauhhautfledermaus besiedelt bevorzugt reich strukturierte Wälder, wobei ihre Lebensräume eng an Wasser und Feuchtgebiete gebunden sind (SCHMIDT 2007) ...Jagdflüge erfolgen häufig an äußeren und inneren Waldrändern und auch in Gewässernähe. Die Sommerquartiere befinden sich in engen Spalten, hauptsächlich in Bäumen...Auch Winterquartiere befinden sich in Rinden- und Stammspalten sowie Höhlungen alter Bäume. Die Rauhhautfledermaus ist auf sehr alte Bäume angewiesen. HAUER, S.& ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009). **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)  
Zweifarbflerdmäuse besiedeln Spalten, Fensterläden, Fassadenverkleidungen an Gebäuden. **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
„Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterwuchs, ...Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vogel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. (WIKIPEDIA) **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),  
Die Wasserfledermaus ist ein typischer Bewohner der Flussauen und Teichgebiete...Die Wochenstuben befinden sich in Höhlen oder Spalten von Laubbäumen (Weide, Eiche, Erle, Birke, Linde, Nussbaum, Robinie) und Kiefern.“ HAUER, S.& ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009). **Ein Winterquartier oder Wochenstuben sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens im Planungsbereich nicht erfasst.**

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 „Die Zwergfledermaus ist Bewohner des Kulturlandes und bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald- Offenlandanteil und zahlreichen vor allem kleineren Gewässer. ... Die Jagdhabitats...bevorzugt entlang von Baum- bzw. Heckenreihen.... über kleinen und mittleren Standgewässern und seltener innerhalb von Waldbeständen.“ HAUER, S.& ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009). Wochenstuben und Winterquartiere von Zwergfledermäusen sind möglich, wurden jedoch **nicht** festgestellt.

Die spezielle Betondachkonstruktion der Gaststätte liegt ohne offene Fugen auf dem Baukörper auf. Es gibt im Gebäude keinen Dachboden und keinen Keller. Eine Außenverschalung ist ebenfalls nicht vorhanden. Alle anderen Gebäude bleiben laut Bebauungsplan erhalten.

**Es besteht für diese Fledermausarten im Planungsgebiet keine Verschlechterung, da dort gegenwärtig keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorkommen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### **Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)-Maßnahmen**

- zum Erhalt und zum Schutz Gebäudebewohnender Fledermausarten sollten am neu errichteten Gebäude der Gaststätte vier Fledermauskästen angebracht werden.

##### Hinweise zum Anbringen von Fledermauskästen

- Fledermauskästen bitte nicht über Fenstern, Balkonen, Hauseingängen oder Sitzecken montieren, um Verschmutzung und Konflikte durch herausfallenden Kot zu vermeiden.
- Bitte wählen Sie als Hangplatz einen ruhigen, wenig frequentierten Ort.
- Es können mehrere Kästen in kleinen Gruppen am Gebäude montiert werden.
- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig an einem oder benachbarten Gebäuden angeboten werden.
- Ausrichtung der Kästen:
  - Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung, Nordwest bis Ost möglich, Nord bis nicht grundsätzlich vermeiden, bei großer Hitze im Sommer kann ein kühler Hangplatz überlebenswichtig werden.
  - Höhe, ab 3 – 5 m aufwärts, aber bitte auf freien Anflug achten, damit die Fledermäuse vor dem Kasten schwärmen können.
  - Gebäude-Ecken scheinen attraktiver zu sein als eine Anbringung mitten auf einer Fassade.
  - Fledermäuse meiden Licht, es darf daher keine Beleuchtung auf die Kästen fallen!
  - Achten Sie bitte darauf, dass die Quartiere im Windschatten montiert werden. Auf Zugluft reagieren Fledermäuse sehr empfindlich und die Kästen werden nicht angenommen.
  - Wichtig ist es, die Kästen gut zu befestigen, damit sie bei Wind nicht wackeln. Hin und her wackelnde Kästen werden von Fledermäusen gemieden und zum anderen dürfen die Kästen nicht herunterfallen und andere dadurch gefährden.
  - Für eine Kontrolle ob die Fledermauskästen angenommen werden (Monitoring), bitte die Kästen so anbringen, dass eine Sichtkontrolle von unten in die Kästen möglich ist.
- Erhalt höhlenreicher Altbäume
- beim Abriss von weiteren Gebäuden oder bei Veränderungen im Dachbereich der Gebäude sicherheitshalber nach vorhandenen Quartieren suchen

## 4.2.2 Nationaler Artenschutz

### 4.2.2.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung

Nach BArtSchV streng geschützte Arten (sg)

Nach BArtSchV streng geschützte Arten - außer Vogel- und FFH – Arten

Tabelle 4: Arten die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (außer Vögel und FFH – Arten)

Arten- gruppe	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	RLSN	BArt- SchV	MTBL 4650/1
Farn- u. Sa- menpflanz.	Botrychium matricariifolium	Ästiger Rautenfarn	1	sg	ja
Farn- u. Sa- menpflanz.	Gentianella lutescens	Karpaten-Fransenezian	1	sg	nein
Käfer	Aesalus scarabaeoides	Kurzschröter	1	sg	nein
Käfer	Cylindera arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	2	sg	nein
Käfer	Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel- Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel- Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharr- käfer	1	sg	nein
Käfer	Necydalis major	Großer Wespenbock	2	sg	nein
Käfer	Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1	sg	nein
Käfer	Protaetia speciosissima	Großer Goldkäfer	1	sg	nein
Krebstiere	Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkrebs		sg	nein
Libellen	Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1	sg	nein
Libellen	Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0	sg	nein
Libellen	Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1	sg	nein
Schmetter- linge	Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1	sg	nein
Schmetter- linge	Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1	sg	nein
Schmetter- linge	Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetter- linge	Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Well- randspanner	1	sg	nein
Schmetter- linge	Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetter- linge	Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1	sg	nein
Schmetter- linge	Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1	sg	nein
Schmetter- linge	Euxoa vitta	Sandraseule	R	sg	nein
Schmetter- linge	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1	sg	nein
Schmetter- linge	Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1	sg	nein
Schmetter- linge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1	sg	nein

Arten- gruppe	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	RLSN	BArt- SchV	MTBL 4650/1
Schmetter- linge	<i>Idea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Klein- spanner	2	sg	nein
Schmetter- linge	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	1	sg	nein
Schmetter- linge	<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling	1	sg	nein
Schmetter- linge	<i>Scopula decorata</i>	Sandthymian-Kleinspanner	1	sg	nein
Schmetter- linge	<i>Scotopteryx coarctaria</i>	GINSTERHEIDEN-Wellenstrie- menspanner	1	sg	nein
Schmetter- linge	<i>Zygaena angelicae</i>	Ungeringeltes Kronwicken- Widderchen	1	sg	nein
Spinnen	<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfsspinne	1	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* unge-  
fährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders  
geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4650/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank  
Sachsen)

Von den in der Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Sachsens (außer FFH- Arten und  
außer Vögel) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten ist in der Zentralen Datenbank Sachsens nur der  
Ästige Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*) aufgeführt.

Für alle anderen dort aufgeführten Arten wurden auch während den Begehungen keine Nachweise  
gefunden. **Es besteht für diese nach BArtSchV streng geschützten Arten keine Verschlechterung. Das  
Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und  
Ruhestätten wird eingehalten, da diese Arten im Planungsgebiet nicht vorkommen.**

Streng geschützte Pflanzenart Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*)

Der Ästige Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*) wurde im Messtischblattviertelquadrant 4650/1  
in der Zentralen Artdatenbank Sachsens aufgeführt. Allerdings liegt das Datum des Nachweises vor  
1990. Nach 1990 wurde der Ästige Rautenfarn im Viertelquadrant nicht nachgewiesen und auch bei  
den Begehungen nicht gefunden. Deshalb besteht auch für diese Art, **die nach BArtSchV streng ge-  
schützt sind, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsver-  
bot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

*Nach BArtSchV streng geschützte Vogelarten*

Tabelle 5: Vogelarten, die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (ohne Arten der  
EU- Vogelschutzrichtlinie)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	RL SN	BArtSchV	MTBL 4650/1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	sg	ja
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	sg	ja
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	sg	nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	u	sg	ja
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	u	sg	ja
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	2	sg	ja
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	V	sg	ja
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	sg	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	u	sg	ja
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	sg	ja

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4650/1
Galerida cristata	Haubenlerche	1	sg	ja
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	sg	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	ja
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	nein
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	ja
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	ja
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	ja
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	ja
Tringa totanus	Rotschenkel	1	sg	nein
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	ja
Tyto alba	Schleiereule	2	sg	nein
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	sg	nein
Accipiter nisus	Sperber	u	sg	ja
Athene noctua	Steinkauz	1	sg	nein
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	sg	nein
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	ja
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	ja
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	ja
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	sg	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	sg	ja
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	ja
Asio otus	Waldohreule	u	sg	ja
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	ja
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	nein
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	ja

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4650/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

In Tabelle 6 sind die streng geschützten Brutvogelarten aus Tabelle 5 aufgeführt, die im Messtischblattviertelquadrant in der Zentralen Artdatenbank Sachsen im Zeitraum 2000- 2020 nicht nachgewiesen werden konnten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4650/1
Merops apiaster	Bienenfresser	R	sg	nein
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	sg	nein
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	sg	nein
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	nein
Tringa totanus	Rotschenkel	1	sg	nein
Tyto alba	Schleiereule	2	sg	nein
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	sg	nein
Athene noctua	Steinkauz	1	sg	nein
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	sg	nein
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	sg	nein
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt

**Es besteht für diese Brutvogelarten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, und nicht im Planungsgebiet nachweisbar sind, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tabelle 7: Streng geschützte Brutvogelarten, deren sicherer Brutnachweis im Messtischblattviertel-quadrant 4560/1 im Zeitraum 2000-2020 nachgewiesen wurde

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4650/1
Falco subbuteo	Baumfalke	3	sg	ja
Gallinago gallinago	Bekassine	1	sg	nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	nein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	sg	ja
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	sg	nein
Miliaria calandra	Grauhammer	V	sg	nein
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	nein
Accipiter gentilis	Habicht	u	sg	ja
Galerida cristata	Haubenlerche	1	sg	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	nein
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	ja
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	nein
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	nein
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	nein
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	nein
Accipiter nisus	Sperber	u	sg	nein
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	sg	nein
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	nein
Asio otus	Waldohreule	u	sg	ja
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	nein
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt;

Folgende Brutvogelarten sind an den Lebensraum Wasser gebunden. Es müssen Strände und oder breite Schilf- und Röhrichtzonen vorhanden sein. Außerdem benötigen diese Brutvogelarten zur Brutzeit Ruhe. Der Badesee im Waldbad Bernsdorf hat keine breiten Strände, keine ausgeprägte Schilf- und Röhrichtzone. Zur Brutzeit der Vögel ist das Waldbad stark frequentiert, so dass eine ungestörte Brut und Jungenaufzucht nicht möglich sind. Es sind keine Beobachtungen dieser Tiere im Gebiet in den letzten 5 Jahren gemacht worden.

Tabelle 8. Streng geschützte im MTBL 4650/1 nachgewiesene Brutvogelarten, die an den Lebensraum Wasser gebunden sind:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4650/1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	ja
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	sg	ja
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	sg	ja
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	ja
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	ja
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	ja
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	ja
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	ja

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt

**Es besteht für diese Brutvogelarten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sie im Planungsgebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten besitzen.**

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldbad liegen weitere wassergefüllte Gruben, die als Lebensraum geeigneter erscheinen. Im Messtischblattviertelquadrant befinden sich auch Teichgebiete, die diesen Arten Lebensraum geben können.

Folgende Greifvogelarten benötigen für ihren Horstbau störungsarme, dichte Wälder. Da das Waldbad Bernsdorf stark frequentiert ist, haben diese Greifvogelarten dort keine Brutmöglichkeiten.

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)

**Es besteht für diese Brutvogelarten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sie im Planungsgebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten besitzen.**

Folgende Brutvogelarten benötigen als Lebensraum fechte Wiesen oder Moore. Diese Lebensräume kommen im Planungsgebiet nicht vor.

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

**Es besteht für diese Brutvogelarten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sie im Planungsgebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten besitzen.**

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Raubwürger benötigen störungsarmes Gelände mit hohem Gebüschanteil, wobei ein Mindestanteil an dornigen Büschen (vor allem Schlehe) notwendig ist. Diese Lebensräume kommen auf dem Gelände nicht vor. Deshalb besteht für diese Vogelart **keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Grauwammer (*Miliaria calandra*) und Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Grauwammern sind Bodenbrüter. „Die Grauwammer besiedelt offene störungsarme Landschaften wie extensive Grünländer, Äcker, Brachen, Ruderal- und Sukzessionsflächen mit einzelnen Gehölzen oder höheren Stauden als Singwarten. Die Art baut das Nest in krautiger Vegetation am Boden.“ (ARTENSTECKBRIEF). Haubenlerchen benötigen offene Vegetationsflächen. „Das Nest wird in niedriger Vegetation am Boden angelegt.“ (ARTENSTECKBRIEF) In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind keine Brutnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2020 für beide Brutvogelarten verzeichnet. **Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wegen der hohen Frequentierung der Gesamtfläche und der wahrscheinlich hohen Anzahl von Hunden kein geeigneter Lebensraum. Deshalb besteht für beide Brutvogelarten im Bereich des Bebauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Uferschwalben benötigen zur Anlage von Brutröhren steile Wände. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist eben und weist keine Steilwände auf, so dass in diesem Bereich keine Fortpflanzungsmöglichkeiten

für Uferschwalben bestehen. **Deshalb besteht für Uferschwalben im Bereich des Bebauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Turmfalken benötigen meist hohe Türme oder höhere, meist freistehende Gebäude in denen sie ihre Gelege aufziehen. Im Planungsgebiet sind solche Gebäude nicht vorhanden. In der Zentralen Art Datenbank Sachsens sind keine Brutnachweise im Zeitraum der Jahre 2000- 2020 für Turmfalken verzeichnet. **Deshalb besteht für Turmfalken im Bereich des Bebauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Folgende Brutvogelarten tolerieren zur Brutzeit eine gewisse menschliche Nähe:

- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)

In der Zentralen Art Datenbank Sachsens sind im Zeitraum der Jahre 2000- 2022 für oben aufgeführte Brutvogelarten bis auf die Waldohreule keine Brutnachweise verzeichnet. **Deshalb besteht für Turteltaube, Grünspecht, Waldkauz, und Wiedehopf im Bereich des Bebauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Waldohreule

Die Waldohreule baut gern in lockeren Kiefernwäldern ihr Nest. Es wurde bei mehrmaligem Geländebegang kein Nest der Waldohreule gefunden.

**Es besteht für die Waldohreule durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung, wenn Überhälter erhalten bleiben. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### **Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)-Maßnahmen**

- Um den potentiellen Lebensraum der Waldohreule zu erhalten, muss auf der Gesamtfläche, aber vor allem in den Randbereichen ein Mindestmaß an hohen Kiefernüberhängen erhalten bleiben.
- Um den potentiellen Lebensraum für Höhlenbrüter zu erhalten, müssen alle Höhlenbäume erhalten bleiben

*Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)*

#### Säugetiere

Besonders geschützte heimische Säugetierarten können sich im Untersuchungsgebiet wegen ungeeigneter Habitatbedingungen und starker Frequentierung durch Menschen und Hunde nicht fortpflanzen. Ausgenommen davon sind Maulwurf-, Igel- und Spitzmausarten. Diese Tiere können bei Eingriffen ausweichen. Da sich im Zuge der Bebauungsplan auf der Gesamtfläche keine gravierenden Nutzungsänderungen ergeben, **besteht für Säugetierarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

## Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, z. T. zusätzlich auch streng geschützt (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 14).

Folgende besonders geschützte Brutvogelarten können im Planungsgebiet, der vor allem durch den Lebensraum parkartige Gärten gekennzeichnet ist, vorkommen:

Tabelle 9: nach BArtSchV besonders geschützte Brutvogelarten, im Planungsgebiet vorkommen können

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	BArtSchV
<i>Turdus merula</i>	Amsel	u	bg
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	u	bg
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	bg
<i>Carduelis flamma</i>	Birkenzeisig	u	bg
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	u	bg
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	bg
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	u	bg
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	u	bg
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	u	bg
<i>Pica pica</i>	Elster	u	bg
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	u	bg
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	u	bg
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	u	bg
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	bg
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	bg
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	bg
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	u	bg
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	u	bg
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	u	bg
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	u	bg
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	u	bg
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	u	bg
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	u	bg
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	bg
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	u	bg
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	u	bg
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	u	bg
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	u	bg
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	u	bg
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	u	bg
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	u	bg
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	u	bg
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	u	bg
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	u	bg
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	u	bg
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	u	bg
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	u	bg

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	BArtSchV
Parus palustris	Sumpfmeise	u	bg
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	bg
Streptopelia decaocto	Türkentaube	u	bg
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	u	bg
Parus montanus	Weidenmeise	u	bg
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	u	bg
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	u	bg

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV; bg besonders geschützt

Durch den in der Planung vorgesehene Abriss und Neubau der Gaststätte und die geringfügige Erweiterung der Zeltplatzflächen wird die Geländestruktur nicht wesentlich verändert. Vor allem die vielgestaltigen privaten Grundstücke mit ihren verschiedenen Heckenstrukturen, Kleinbäume, Blumenrabatten usw. wird nicht beeinträchtigt. Dadurch bleibt der vorhandene Brutvogelbestand erhalten.

**Deshalb besteht für diese Brutvogelarten im Bereich des Bbauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### **Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)-Maßnahmen**

- Um den Lebensraum für Höhlen- und Halbhöhlenbrütern zu erhalten, müssen alle Höhlenbäume erhalten bleiben
- Um Brutmöglichkeiten für Spechtarten zu erhalten, müssen auf der Fläche Altbäume erhalten bleiben
- Um den Lebensraum für Brutvogelarten zu verbessern, sollte der Anteil an Laubgroßgehölzen erhöht werden.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Mehlschwalben bauen ihre Nester unter Dachüberständen an Gebäudefassaden. An der ehemaligen Gaststätte sind keine Mehlschwalbennester vorhanden.

**Deshalb besteht für Mehlschwalben im Bereich des Bbauungsplanes keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Reptilien

Nach BArtSchV sind folgende in Sachsen vorkommende Reptilienarten besonders geschützt.

Blindschleiche *Anguis fragilis*  
 Waldeidechse *Zootoca vivipara*  
 Ringelnatter *Natrix natrix*  
 Kreuzotter *Vipera berus*.

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind für den Messtischblattviertelquadranten 4650/1 wahrscheinliche oder gesicherte Reproduktionsräume der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) aufgeführt. Für die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und die Kreuzotter (*Vipera berus*) sind nur ungesicherte Einzelnachweise dokumentiert.

Da sich im Zuge der Bbauungsplan auf der Gesamtfläche keine gravierenden Nutzungsänderungen ergeben, **besteht für Reptilien keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

#### Amphibien

Alle Amphibien sind nach BArtSchV besonders geschützt. In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind für den Messtischblattviertelquadranten 4650/1 aus den Jahren 2000-2020 keine Vorkommen des

Bergmolchs (*Triturus alpestris*), Fadenmolch (*Triturus helveticus*) und des Feuersalamanders verzeichnet. **Deshalb besteht für diese Amphibienarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Pleophylax kl. esculentus*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) kommen auf dem Messtischblatt 4650/1 vor. Das Waldbad Bernsdorf ist für diese Arten kein Laichgewässer. Sie können aber auf dem Gelände vorkommen. Da sich im Zuge der Bebauungsplan keine generellen Nutzungsartenänderungen ergeben, besteht für diese Arten **keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

#### Weitere besonders geschützte Arten

Es sind keine weiteren besonders geschützten Arten bekannt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen würden.

#### 4.2.2.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind

Im Planungsgebiet sind keine Arten bekannt, die einen Schutzstatus nach einer roten Liste Sachsens haben und nicht unter eine der oben beschriebenen Kategorien fallen.

### 5 Zusammenfassung

Tabelle 9: Zusammenstellung der Betroffenheit der Arten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie Anlage I, nach FFH- Richtlinie Anhang II und IV, sowie nach BArtSchV streng geschützt sind

Schutzkategorie	Betroffenheit
Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I	keine
FFH- Richtlinie Anlage II	keine
FFH- Richtlinie Anlage IV	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
BArtSchV streng geschützte Art	keine
Rote Liste Arten, die keiner oben angeführten Kategorie angehören und auch nicht nach BArtSchV besonders geschützt sind	Keine

**Es besteht für alle beschriebenen Arten im Planungsgebiet keine Verschlechterung, da sie dort gegenwärtig nicht vorkommen, oder genügend Ausweichungsmöglichkeiten besitzen. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Im Zuge der Überplanung des Geländes des Erholungsgebietes „Waldbad Bernsdorf“ sollen vorhandene Zeltplatzflächen für Carvans umgestaltet werden. Außerdem sind der Umbau und die Erweiterung der Gaststätte geplant. Der Uferbereich und die Wasserfläche des Waldbades, sowie die vielgestaltigen kleinen Privatgärten sind von dem Eingriff nicht betroffen. Weiterhin soll die lichte Überkronung der Gesamtfläche mit verschiedenen Laub- und Nadelbäumen vorrangig Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Stieleiche (*Quercus robur*) erhalten bleiben.

### 6 Vermeidungs- und funktionserhaltende- (CEF)- Maßnahmen

- Um den Erhalt und die Weitervermehrung einiger im Gebiet vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten zu sichern ist der Erhalt des Baumbestandes unabdingbar. Unbedingt zu fällende Bäume sind durch Ersatzpflanzung zu ersetzen.

- Um einer Verschlechterung der Habitatbedingungen entgegenzuwirken, muss der Badensee mit seiner Uferstruktur erhalten bleiben
- Um den Lebensraum der Brutvogelarten, die in Parks und Gärten vorkommen, sind die vermischten Lebensräume, die aus Umfriedungshecken, kleinen Blumenrabatten, Grünlandflächen und verschieden hohen Bäumen bestehen, zu erhalten
- Um den potentiellen Lebensraum der Waldohreule zu erhalten, muss auf der Gesamtfläche, aber vor allem in den Randbereichen ein Mindestmaß an hohen Kiefernüberhältern erhalten bleiben.
- Um den Lebensraum für Höhlen- und Halbhöhlenbrütern zu erhalten, müssen alle Höhlenbäume erhalten bleiben
- Um Brutmöglichkeiten für Spechtarten zu erhalten, müssen auf der Fläche Altbäume erhalten bleiben
- Um den Lebensraum für Brutvogelarten zu verbessern, sollte der Anteil an Laubgroßgehölzen erhöht werden.
- zum Erhalt und zum Schutz Gebäudebewohnender Fledermausarten sollten an neu errichteten Gebäude der Gaststätte vier Fledermauskästen angebracht werden.

#### Hinweise zum Anbringen von Fledermauskästen

- Fledermauskästen bitte nicht über Fenstern, Balkonen, Hauseingängen oder Sitzecken montieren, um Verschmutzung und Konflikte durch herausfallenden Kot zu vermeiden.
- Bitte wählen Sie als Hangplatz einen ruhigen, wenig frequentierten Ort.
- Es können mehrere Kästen in kleinen Gruppen am Gebäude montiert werden.
- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig an einem oder benachbarten Gebäuden angeboten werden.
- Ausrichtung der Kästen:
- Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung, Nordwest bis Ost möglich, Nord bis nicht grundsätzlich vermeiden, bei großer Hitze im Sommer kann ein kühler Hangplatz überlebenswichtig werden.
- Höhe, ab 3 – 5 m aufwärts, aber bitte auf freien Anflug achten, damit die Fledermäuse vor dem Kasten schwärmen können.
- Gebäude-Ecken scheinen attraktiver zu sein als eine Anbringung mitten auf einer Fassade.
- Fledermäuse meiden Licht, es darf daher keine Beleuchtung auf die Kästen fallen!
- Achten Sie bitte darauf, dass die Quartiere im Windschatten montiert werden. Auf Zugluft reagieren Fledermäuse sehr empfindlich und die Kästen werden nicht angenommen.
- Wichtig ist es, die Kästen gut zu befestigen, damit sie bei Wind nicht wackeln. Hin und her wackelnde Kästen werden von Fledermäusen gemieden und zum anderen dürfen die Kästen nicht herunterfallen und andere dadurch gefährden.
- Für eine Kontrolle ob die Fledermauskästen angenommen werden (Monitoring), bitte die Kästen so anbringen, dass eine Sichtkontrolle von unten in die Kästen möglich ist.
- beim Abriss von weiteren Gebäuden oder bei Veränderungen im Dachbereich der Gebäude sicherheitshalber nach vorhandenen Quartieren suchen
- Der Abriss des Gebäudes darf nur in den Wintermonaten erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten ist noch einmal das Gebäude nach Fledermausquartieren abzusuchen.
- Der Einschlag von Bäumen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen
- Falls der Populationsdruck aus der Umgebung so groß wird, dass sich Amphibienarten und die Zauneidechse, die nach Anlage I der FFH- Richtlinie geschützt sind, im Gelände aufhalten, sind an zentraler Stelle Informationstafeln mit Hinweisen zum Schutz dieser Arten anzubringen

## 7 Literatur

- BFN (2009) (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.
- DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: [www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html](http://www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html) aufgerufen am 22.01.2020
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- HAUER, S. & ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009) Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.
- MANNFELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010)
- ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS (2016): 5. Fassung vom 30. November 2016. Quelle: NABU- Internet abgerufen am 30.5. 2019
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Tabelle, Version 2.0 Bearbeitungsstand 12.05.2017 – Internet.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017)Tabelle\_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten\_3.0\_220202.xlsx (live.com)
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017) Artensteckbriefe
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE Prüfschema.cdr (sachsen.de)
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE Zentrale Artdatenbank
- SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.
- SCHMIDT, P.A; HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B. & WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.
- SCHULZ, D.; (2013): Rote Liste und Artenliste Sachsens. Farn- und Samenpflanzen. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.
- STEFFENS R., SAEMANN, D., GRÖSSLER K. (1998) Brutvögel in Sachsen Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER\_ UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- ZÖPHEL; U; TRAPP, H.; WARNKE-GRÜTTNER, R: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens Kurzfassung (Dezember 2015) [https://www.natur.sachsen.de/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>
- Königsbrück 09.10. 2022



Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.